

Motion SP-Fraktion vom 29. November 2011

Anpassungen im Steuergesetz notwendig – Einkommenssteuern

Antrag der Regierung vom 3. April 2012

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motion bezweckt, den Einkommenssteuertarif gemäss Art. 50 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) ab Fr. 120'000.– steuerbarem Einkommen so klettern zu lassen, dass er einen Maximalsatz von 9 Prozent erreicht. Damit soll ein Mehrertrag von rund 25 Mio. Franken einfache Steuer erzielt werden. Die Sparmassnahmen würden – so die Motionärin – auch auf der Einnahmenseite Opfer fordern. Diese seien von denjenigen zu erbringen, die in den letzten Jahren erheblich entlastet wurden.

- A. Mit dem III. Nachtrag zum Steuergesetz vom 28. September 2008 (nGS 43-159) wurde die Maximalbelastung des Einkommens von 9 Prozent auf 8,5 Prozent einfache Steuer gesenkt. Die Regierung legte einen vollständig überarbeiteten Tarif vor. Sie reagierte damit auf die Tatsache, dass der Kanton bei der Einkommensbelastung im Vergleich mit den Nachbarkantonen insgesamt die höchste Belastung aufwies. Der neue Tarif sollte grundsätzlich alle Einkommensstufen umfassen. Er brachte eine weitere Erhöhung der Nullstufe, eine Streckung aller weiteren Tarifstufen und die hier angesprochene Senkung des Maximalsatzes um 0,5 Prozent. Ausfallberechnungen sagten Mindereinnahmen von 47 Mio. Franken einfache Steuer voraus (Botschaft und Entwürfe zum III. und IV. Nachtrag zum Steuergesetz vom 4. Dezember 2007, ABI 2008, 105, insbesondere 126). Der neue Tarif trat schliesslich am 1. Januar 2010 in Vollzug. Er wird in der angelaufenen Veranlagung für das Jahr 2011 erst zum zweiten Mal angewendet.
- B. Seit der Verabschiedung des neuen Tarifs im Jahr 2008 haben viele andere Kantone ihren Einkommenssteuertarif gesenkt. Im statistischen Vergleich steht der Kanton St.Gallen im Jahr 2010 bei Bruttoeinkommen zwischen Fr. 40'000.– und Fr. 150'000.– bei Ledigen auf den Rängen 13 bis 17, bei Verheirateten ohne Kinder auf den Rängen 10 bis 17 und bei den Verheirateten mit zwei Kindern dank der hohen Kinderabzüge auf den Rängen 4 bis 15. Die hohen Einkommen im Kanton schneiden vergleichsweise nicht viel besser ab: Zwischen Fr. 150'000.– und Fr. 1 Mio. Bruttoeinkommen liegt der Kanton auf Plätzen zwischen 9 und 16 (Ledige), 10 und 17 (Verheiratete ohne Kinder) bzw. 10 und 15 (Verheiratete mit zwei Kindern).

Die Zahl der Steuerpflichtigen mit hohen steuerbaren Einkommen ist im Kanton St.Gallen gering. Das oberste Dezil (oberste 10 Prozent der steuerpflichtigen Einkommensbezieher) beginnt bei Alleinstehenden bereits bei Fr. 68'900.– und bei Verheirateten bei Fr. 134'100.– steuerbarem Einkommen. Der Median des steuerbaren Einkommens aller Steuerpflichtigen liegt für Alleinstehende bei Fr. 33'500.– und für Verheiratete bei Fr. 64'000.– steuerbarem Einkommen.

- C. Das Steueramt hat nach den Vorstellungen der Motionärin drei Tarifvarianten berechnet. Dabei wurde der Tarif bis Fr. 120'000.– unverändert beibehalten und darüber hinaus möglichst harmonisch bis zu einem Maximalsatz von 9 Prozent weitergeführt. Den höchsten Satz erreichten die drei Tarife bei Fr. 250'000.–, Fr. 300'000.– und Fr. 400'000.– steuerbarem Einkommen. Ein steilerer Anstieg ab Fr. 120'000.– hätte die Tarifkurve geknickt.

Mit Hilfe von Tarifsimulationen wurde sodann auf der Basis der Registerdaten 2008 der mögliche Mehrertrag im Jahr 2010 (Vergleich mit neuem Tarif) errechnet. Erreicht der Tarif bereits bei Fr. 250'000.– den Gesamtsatz von 9 Prozent, dürfen Mehreinnahmen von 4,5 Mio. Franken einfache Steuer erwartet werden. Führt der Tarif etwas flacher erst bei Fr. 300'000.– zur Maximalbelastung, ergeben sich Mehreinnahmen von 4,0 Mio. Franken einfache Steuer. Bei 9 Prozent Steuerbelastung erst ab Fr. 400'000.– sinken die zu erwartenden Mehreinnahmen auf gerade noch 3,3 Mio. Franken einfache Steuer.

Der relativ bescheidene Mehrertrag überrascht nicht, sind doch – wie erwähnt – im Kanton St.Gallen die Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen dünn gesät. Ausserdem zeigt das Ergebnis deutlich auf, dass mit der letzten Tarifrevision vor allem die unteren und mittleren Einkommensschichten entlastet wurden (Botschaft a.a.O., Beilagen 6 und 7, S. 160 und 161). Von den prognostizierten Steuerentlastungen von 47 Mio. Franken einfacher Steuer entfiel der weitaus grösste Teil auf die mittleren Einkommen, jedenfalls auf Einkommen unter Fr. 120'000.–.

Ein Mehrertrag von 25 Mio. Franken, wie ihn sich die Motionärin vorstellt, ist unter ihren eigenen Tarifvorgaben nicht erzielbar. Das steuerbare Einkommen unter Fr. 120'000.– darf nicht stärker belastet werden. Deshalb wurde bei den Tarifberechnungen der geltende Tarif beibehalten. Ein eigentlicher Tarifsprung bei Fr. 120'000.– kommt aus Gründen der Rechtsgleichheit und des Leistungsfähigkeitsprinzips nicht in Betracht.

D. Die beantragte Gesetzesänderung ist deshalb aus finanziellen Gründen nicht einmal ansatzweise geeignet, den Staatshaushalt wieder ins Lot zu bringen. Im Gegensatz zu der bereits beschlossenen Erhöhung des Kantonssteuerfusses um 10 Prozentpunkte bewirkte ein erhöhter (Maximal-)Steuersatz höhere Steuereinnahmen für alle Gemeinwesen des Kantons – die politischen Gemeinden würden sogar stärker profitieren als der Kanton selbst (Kantonssteuerfuss 105 Prozent, gewogenes Mittel der Gemeindesteuerfüsse 133 Prozent). Die Regierung hält deshalb den Motionsantrag nicht für eine geeignete Massnahme, um den Sparauftrag im Kanton St.Gallen zu erfüllen.

Abgesehen davon, dass die Mehrbelastung der hohen Einkommen finanziell wenig ergiebig wäre, würde sie dem Kanton im Steuerwettbewerb – namentlich im Wettstreit mit den Nachbarantonen – schaden. Wer bereits eher schlechte Karten hat, sollte die «billigen Trümpfe» nicht noch leichtfertig verspielen. Die Regierung beantragt daher, auf die Motion nicht einzutreten.